

Neue Beiträge im Pflanzenbau

Produktionssystembeiträge und Biodiversitätsbeiträge im Ackerbau



Anna Brugger, David Böhni, Stand 2.11.2022

Übersicht der Änderungen

Obligatorische Massnahmen im ÖLN:

3.5% der offenen Ackerfläche als BFF anlegen

Ab
2024

Streichung des Toleranzbereiches bei N und P

Ab
2024

Freiwillige Massnahmen im ÖLN:

Produktionssystembeiträge:

Effizienter Stickstoff-einsatz im Ackerbau

Ab
2023

Angemessene Be-deckung des Bodens

Ab
2023

Schonende Bodenbearbeitung

Ab
2023

Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf Herbizide

Ab
2023

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Ab
2023

Nützlingsstreifen in Dauerkulturen und offener Ackerfläche

Ab
2023

Biodiversitätsbeiträge:

Neue BFF-Typen Getreide in weiten Reihen

Ab
2023

Biodiversitätsförderfläche auf der Ackerfläche

Obligatorisch

- Ab **2024** müssen 3.5% der Ackerfläche mit Ackerbiodiversitätsförderflächen oder Nützlingsstreifen bewirtschaftet werden
- Anteil der gesamten BFF bleibt bei 7% der LN
- KW wird zur Ackerfläche gezählt
- Anrechenbar sind:
 - Buntbrache
 - Rotationsbrache
 - Saum auf der Ackerfläche
 - Ackerschonstreifen
 - Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche (mind. 6 m)
 - Getreide in weiter Reihe (max. 50% der BFF-Fläche)

Rechenbeispiel

100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche mit 40 ha Dauergrünland, 40 ha offener Ackerfläche und 20 ha Kunstwiese
= 40 ha Dauergrünland und 60 ha Ackerfläche

BFF insgesamt: 7% von 100 ha = 7 ha

BFF der Ackerfläche: 3.5% von 60 ha = 2.1 ha

7 ha BFF gesamt aufgeteilt auf

2.1 ha BFF auf der offenen Ackerfläche

4.9 ha BFF auf der gesamten LN

BFF auf der offenen Ackerfläche

Buntbrache

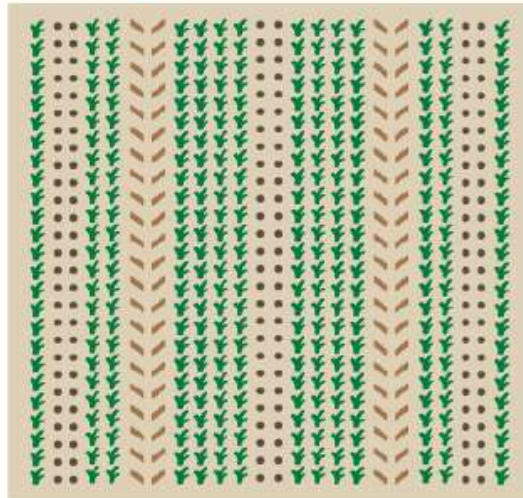
- Ackerkultur, Dauerkultur, **Kunstwiese**
- Keine Düngung oder PSM
- Mind. 2 Jahre
- Max. 8 Jahre
- Schnitt und Mulchen nach Vorgaben
- 3800 CHF

Getreide in weiter Reihe

- Zur Förderung von Feldhasen, Feldlerchen und Ackerbegleitflora
- Mind. 40% der Anzahl an Reihen über die Breite der Sämaschine bleiben ungesät
- Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mind. 30 cm betragen

Sämaschine 24 Reihen, 12,5 cm Reihenabstand.
10 Reihen (40%) ungesät

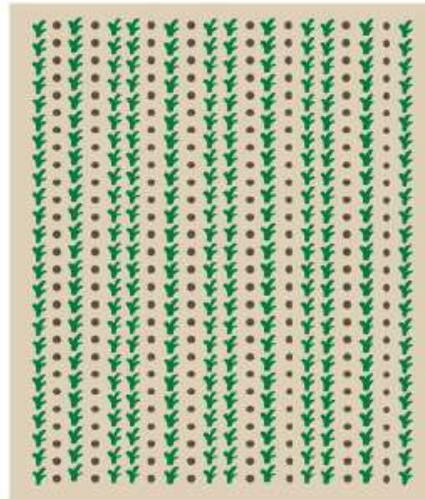
1 00 11 00 1 111 00 1 111 00 11 00 1



☙☙☙ gesät (1)
••• ungesät (0)
↘↙ Fahrspur (0)

Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand.
8 Reihen (40%) ungesät

1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1



Reihenabstand unter 15 cm:
2 Reihen ungesät

Reihenabstand ab 15 cm:
1 Reihe ungesät

Getreide in weiter Reihe

- Eine Unkrautbekämpfung im Frühjahr bis 15.04.
 - Herbizid oder Striegel
 - Bei «Verzicht auf Herbizid» und gleichem Kulturcode kein Herbizideinsatz erlaubt
- Einsatz von PSM erlaubt
- Düngung an Ertragspotential anpassen
- Untersaaten mit Klee oder Kleegrasmischungen erlaubt
- max. 50% der benötigten BFF auf der Ackerfläche
- Beiträge 2023: Kultur mit Attribut GiWR anmelden – 300 CHF

Produktionssystembeiträge

Freiwillig

Freiwillige Massnahmen im ÖLN:

Produktionssystembeiträge:

Effizienter Stickstoff-
einsatz im Ackerbau

Ab
2023

Angemessene Be-
deckung des Bodens

Ab
2023

Schonende
Bodenbearbeitung

Ab
2023

Vollständiger oder
teilweiser Verzicht auf
Herbizide

Ab
2023

Verzicht auf
Pflanzenschutzmittel

Ab
2023

Nützlingsstreifen in
Dauerkulturen und offener
Ackerfläche

Ab
2023

Biodiversitätsbeiträge:

Neue BFF-Typen
Getreide in weiten Reihen

Ab
2023

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extenso)

Freiwillig

Verzicht auf Fungizide, Insektizide, Wachstumsregulatoren, Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte

- Ausnahmen sind Schneckenkörner, Saatgutbeizung, Insektizide auf Kaolinbasis im Raps, Insektizide mit *Bacillus thuringiensis* im Kartoffelanbau, Paraffinöl beim Anbau von Pflanzkartoffeln
- Keine Beiträge für Mais, Soja, Linsen, Hirse, Getreide siliert, Spezialkulturen, BFF (mit Ausnahme Getreide in weiter Reihe)

1 Jahr Verpflichtungsdauer

400-800 CHF/ha

auf allen Flächen einer Kultur



Verzicht auf Herbizide

Freiwillig

Vollständiger Verzicht auf Herbizide oder teilweiser Verzicht bei Bandbehandlungen auf max. 50% der Fläche ab der Saat

- Ab Ernte der Vorkultur bis Ernte der Hauptkultur
- Ausnahme sind Einzelstockbehandlungen, Krautvernichtung bei Kartoffeln
- Zuckerrüben: Flächenbehandlung ab Saat bis zum 4-Blattstadium oder Bandbehandlung

1 Jahr Verpflichtungsdauer

250-600 CHF/ha

auf allen Flächen einer Kultur

Angemessene Bedeckung des Bodens

Freiwillig

Max. 7 Wochen zwischen Ernte der Vorkultur und Ansaat der Folge- oder Zwischenkultur

- Bei Ernte vor dem 30.09. muss Ansaat noch erfolgen
- Bei Ernte nach 30.09. muss keine Bedeckung angelegt werden, **Bodenbearbeitung darf stattfinden – egal ob Ansaat erfolgt oder nicht**
- Streifenräsensaat & Streifensaat darf vor dem 15.02. vorbereitet werden

 1 Jahr Verpflichtungsdauer

250 CHF/ha

Gesamtbetrieblich

Angemessene Bedeckung des Bodens

1.



Vorkultur

mehr als 7 Wochen dazwischen



Zwischenkultur muss angelegt werden

Ausfall ist keine Zwischenkultur!



Folgekultur

2.



Vorkultur

weniger als 7 Wochen dazwischen



Es muss keine Zwischenkultur angelegt werden



Folgekultur

Angemessene Bedeckung des Bodens

3.



Vorkultur

mehr als 7 Wochen dazwischen



Zwischenkultur muss angelegt werden

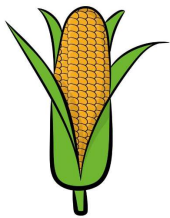
Wurzelwerk muss bis zum 15.02. intakt bleiben

Ausfall ist keine Zwischenkultur!



Frühlingskultur

4.



Vorkultur

Nach dem 30.09. geerntet



Es muss keine Zwischenkultur angelegt werden

Bodenbearbeitung ist erlaubt



Frühlingskultur

Schonende Bodenbearbeitung

Freiwillig

Kein Einsatz des Pfluges zwischen Ernte der Vorkultur und Anlegen der Folgekultur

- «Angemessene Bedeckung des Bodens» ist **ab 2024** Voraussetzung
- Berechtigte Anbauverfahren sind Mulchsaat, Streifensaar, Direktsaat und Schälplflug (Schälplflug weniger als 10 cm Tiefe)
- Max. 1.5 kg Wirkstoff Glyphosat pro ha und Jahr
- Auf 60% der offenen Ackerfläche einzuhalten

! 1 Jahr Verpflichtungsdauer

250 CHF/ha

Gesamtbetrieblich 60% einhalten

Effizienter N-Einsatz im Ackerbau

Freiwillig

Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs darf 90% des Stickstoffbedarfs der Kulturen nicht übersteigen

- Abgeschlossene SuisseBilanz des Vorjahres wird bewertet
- Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs «Nver.» muss in Formular F der SuisseBilanz kleiner als 90% sein

1 Jahr Verpflichtungsdauer

100 CHF/ha Ackerfläche

Effizienter N-Einsatz im Ackerbau

Formular F: Nährstoffbilanz

Berechnung des betriebsspezifischen N-Ausnutzungsgrades

Basis-N-Ausnutzungsgrad	60.0	%
abzüglich 21.2% Offene Ackerfläche * 0.15	-3.2	%
10.5% Anteil Vollmist-Nges * 0.12	-1.3	%
Total betriebsspezifischer Ausnutzungsgrad	55.6	%

		Gesamtbetrieblich									
		Nges		Nverf		P2O5		K2O		Mg	
		kg	kg	%	kg	%	kg	%	kg	kg	%
Nährstoffe aus der Tierhaltung (%=Eigenversrg. Betrieb)	A2	1439	800	61	666	79	3179	134	198	81	
[-] Nährstoffbedarf der Kulturen	C		1315	100	841	100	2378	100	243	100	
Zwischenbilanz	A2 - C		-515		-176		802		-45		
[+] Zu- und Wegfuhr von Hofdüngern	A3										
[+] Zufuhr übriger Dünger	D		295		6		24		3		
[+] Vergärungsprodukte + Ernterückstände Gemüse	E		38		33		44		18		
[-] Innerbetr. Nährstofftransfer für Futter unged. Wiesen	T										
Gesamtbilanz: Alle Nährstoffe des Betriebes	A2-C+A3+D+E-T		-183	86.1	-137	83.7	869	137	-24	90	

Der Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs muss kleiner als 90 % sein.

Quelle: Agridea Merkblatt



Aktuelle Informationen finden Sie unter...



Homepage Acker-& Futterbau - Änderung Direktzahlungsverordnung 2023

